

Hoffnung für Wölbern-Geschädigte

Landgericht Hamburg verurteilt Bankhaus Wölbern zur Zahlung von 55.000 US-Dollar und Freistellung von Darlehensverpflichtungen

Frankfurt, 28. September 2015 – Das Hamburger Landgericht hat das Bankhaus Wölbern & Co. verurteilt (Aktenzeichen 330 O 312/14), die Investition einer geschädigten Anlegerin in den geschlossenen Fonds Wölbern Private Equity Futures 02 GmbH & Co. KG rückabzuwickeln. Die von der Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft vertretene Anlegerin hatte sich im Jahr 2008 an dem geschlossenen Fonds in Höhe einer Summe von 100.000 US-Dollar beteiligt. Das Fondskonzept sah von Anfang an vor, dass Anleger den Zeichnungsbetrag bis zu 50 Prozent über ein Darlehen des Bankhauses Wölbern fremdfinanzieren können. Die Anlegerin machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und finanzierte ihre Beteiligung über ein Darlehen beim Bankhaus Wölbern in Höhe von 50.000 Dollar. Zins und Tilgung sollten durch Erträge des Fonds gezahlt werden. Ihr Eigenanteil betrug 50.000 Dollar zuzüglich 5.000 Dollar Agio.



„Dem Darlehensvertrag war eine Widerrufsbelehrung beigelegt, die jedoch nur unzureichend über das Widerrufsrecht der Anlegerin aufklärte, so dass das Widerrufsrecht nach Ablauf der 14 Tage nicht endete, sondern fortbestand. Aufgrund unserer Beratung hat unsere Mandantin den Darlehensvertrag im Jahr 2014 widerrufen und die Freistellung von den Darlehensverpflichtungen und Rückzahlung ihres eigenen Kapitaleinsatzes verlangt“, sagt Andreas M. Lang, Nieding+Barth-Vorstand.

Dieser Rechtsauffassung hat sich das Hamburger Landgericht nun angeschlossen. Bei dem Beitritt zum geschlossenen Fonds und dem Darlehensvertrag handele es sich um verbundene Verträge, so die Richter. Der Widerruf des Darlehens führe auch zur Rückabwicklung der Fondsbeteiligung über das Bankhaus. Die Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft, da dort unzureichend die Konsequenzen eines Widerrufs bei einem verbundenen Geschäft dargestellt worden seien. Dem Argument des Bankhauses Wölbern, das Widerrufsrecht sei aufgrund des Zeitablaufes von über 5 Jahren verwirkt, erteilte das Gericht ebenso eine Absage, wie dem Argument der Bank, der Widerruf sei rechtsmissbräuchlich. „Es kommt bei einem Widerruf nicht auf die Motive des Widerrufenden an. Dies wird bei einem Widerruf innerhalb der eigentlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen auch von niemandem in Zweifel gezogen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum es bei einem später erfolgten Widerruf dann plötzlich auf die Gründe für den Widerruf ankommen soll“, sagt Lang.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Pressekontakt:

newskontor – Agentur für Kommunikation
Marco Cabras
Tel.: 02102/30969-22
niedingbarth@newskontor.de

Über Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft zählt aus der Sicht des führenden Branchenmediums JUVE zur Spitzengruppe der Kanzleien auf dem Gebiet des Kapitalanlegerrechts (JUVE Handbuch 2014/15). Die Kanzlei hat bereits über 50 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Anleger- und Investorenschutz herbeigeführt. Die insgesamt vertretene Schadenssumme privater und institutioneller Anleger summiert sich mittlerweile auf rund 12 Milliarden Euro. Klaus Nieding, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist regelmäßig als Sachverständiger des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Kapitalmarktgesetzen tätig. Laut HANDELSBLATT ist Rechtsanwalt Nieding „einer der renommiertesten deutschen Anlegerschutzanwälte“ (HANDELSBLATT, 09.02.2011), für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung ist er „der bekannteste Anlegerschutzanwalt der Republik“ (F.A.S. vom 27.04.2014). Seit 1994 vertritt die Kanzlei Deutschlands größte Aktionärsvereinigung, die DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.). In bis zu 150 Hauptversammlungen pro Jahr nehmen die Anwälte von Nieding + Barth im Rahmen dieser Aufgabe die Rechte von privaten und institutionellen Aktionären wahr. In prominenten Insolvenzfällen so bei Prokon Regenerative Energien GmbH, bei der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der WGF AG, der Gontard & Metallbank AG, der Gold-Zack AG, der Augusta Technologies AG und der Future Business KGaA (Infinus) vertritt Rechtsanwalt Nieding die Interessen von Anleihehabern mit einem Gesamtvolumen von über 500 Millionen Euro als Gemeinsamer Vertreter. Rechtsanwalt Nieding vertritt zudem die Interessen der Anleger in zahlreichen Gläubigerausschüssen z.B. bei der PROKON Regenerative Energien GmbH, der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der Getgoods.de AG, der Green Planet AG, der Gontard & Metallbank AG sowie der Gold-Zack AG. Weitere Themenschwerpunkte der Kanzlei liegen in den Rechtsbereichen des Versicherungsrechts sowie M&A.